

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf		
Ggf. Standort	Weidenbach		
Studiengang	<i>Regionalmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw.ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht festgelegt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS2016/17- WS2022/23		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall		
Akkreditierungsbericht vom	09.05.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
4 Begutachtungsverfahren.....	27
4.1 Allgemeine Hinweise.....	27
4.2 Rechtliche Grundlagen.....	27
4.3 Gutachtergremium	27
5 Datenblatt	28
5.1 Daten zum Studiengang	28
5.2 Daten zur Akkreditierung.....	30
6 Glossar.....	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 [Modularisierung]: Die Verwendbarkeit der Module sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme werden in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul- sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Regionalmanagement gliedert sich nahtlos in das Angebot der Fakultät Landwirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ein, die ihre Studiengänge konsequent entlang der "Wertschöpfungskette Lebensmittel" ausrichtet. Die Angebote beginnen bei der landwirtschaftlichen Grundstoffproduktion (BA LT, BA AT), decken Bereiche der Lebensmittelherstellung und des Handels ab (BA LG) und schließen mit der Behandlung von Fragen der Ernährung und menschlichen Versorgung (BA EV) ab. Die Masterstudiengänge der Fakultät erweitern dieses Angebot:

- der Internationale Masterstudiengang Agrarmanagement und der englischsprachige Master Farm Management um Fragen der internationalen Agrarproduktion und des internationalen Handels;
- der Masterstudiengang Regionalmanagement (MRM) um Fragen der Entwicklung ländlicher Räume, u.a. durch Aufbau regionaler / produktspezifischer Wertschöpfungsketten.

Enge thematische Verknüpfungen entwickeln sich zwischen dem Masterstudiengang Regionalmanagement und den Bachelorstudiengängen Landwirtschaft, Ernährung und Versorgungsmanagement, Landschaftsarchitektur (FK LA) sowie Umweltsicherung (FK UT). Grundlegende Themen z. B. der Landnutzung / des Landmanagements, der Versorgung unterschiedlicher sozialer Gruppen oder des Natur- und Umweltschutzes werden im Masterstudiengang aus der Perspektive regionaler Gestaltung / Profilierung aufgegriffen. Die Möglichkeiten zum Aufbau produktspezifischer Wertschöpfungsketten (z.B. Milcherzeuger - Molkerei – Käserei – Einzelhandel) werden im MRM unter Berücksichtigung z.B. von ökologischen Restriktionen in regionalen Wertschöpfungsketten weiterentwickelt.

Die Studierenden werden mit breitgefächerten Lehrmethoden qualifiziert, um die Initiierung und Vorbereitung regionaler und gleichzeitig intersektoraler Entwicklungsprozesse, die Planung einzelner Projekte, deren Umsetzung, Begleitung und Bewertung umzusetzen. Mit diesen komplexen und querschnittsorientierten Tätigkeiten soll Regionalmanagement die (ländliche) Regionalentwicklung fördern, indem es vorhandene Ressourcen bündelt bzw. neue erschließt, Prozesse koordiniert und Synergien z.B. zwischen Fachverwaltungen, Gebietskörperschaften, regionalen Unternehmen und Akteuren der Zivilgesellschaft sucht. Der Masterstudiengang vermittelt querschnittsorientiert fachliche und soziale Kompetenzen, z.B. über Raumplanung und Business Management hin zu Moderation und Beratungskompetenz.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs Regionalmanagement sind übersichtlich und werden im Selbstbericht gut erläutert. Die Ergänzung der Pflicht- durch Wahlpflichtmodule schafft die Voraussetzungen für eine persönliche Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Studierenden. Trotz des kleinen Studiengangs mit relativ wenig Studierenden kann eine große Bandbreite an Themen im Wahlpflichtbereich angeboten werden. Die Profilbildung könnte durch eine Aktualisierung und „Durchforstung“ des Modulkatalogs sowie eine klare und auf aktuelle Themen ausgerichtete Benennung einzelner Wahlpflichtmodule noch gefördert werden.

Es ist nachvollziehbar, dass die Lehrformen Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung der Heterogenität der Studierenden gerecht werden. Im Rahmen der Begehung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Der Aufbau des Studiengangs ist adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben. Die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit, vor allem auch im Hinblick auf die Masterthesis.

Das Ziel des Studiums Regionalmanagement, auf der Grundlage eines vorausgegangenen Studiums in ausgewählten Fachgebieten eine Fachkraft (Master of Science) für anwendungsorientiertes Regionalmanagement auszubilden, kann aus Sicht der Gutachtergruppe durch die angebotenen Lehrinhalte sichergestellt werden. Absolvent:innen können durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in die Lage versetzt werden, selbständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben in der Vorbereitung, Steuerung, Begleitung und Evaluierung lokaler und regionaler Entwicklungsprozesse zu übernehmen sowie das Fachgebiet des Regionalmanagements in Verwaltung und Dienstleistungsunternehmen zu vertreten. Dazu gehört auch die Übernahme einschlägiger Beratungs-, Qualifizierungs-, Lehr- und Forschungsleistungen.

Durch die in der letzten Akkreditierung geforderte Besetzung einer zweiten Professur ist das Fachgebiet Regionalmanagement im Studiengang umfassend vertreten. Wünschenswert wäre noch eine Stärkung des Mittelbaus, um projektorientiertes Arbeiten der Studierenden noch besser unterstützen zu können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Regionalmanagement umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und ist als Vollzeitstudium konzipiert (lt. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung Master Regionalmanagement SPO-MRM). Mit dem Masterabschluss wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt 5 Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Regionalmanagement ist anwendungsorientiert und konsekutiv. Es ist verpflichtend vorgesehen, dass eine Masterarbeit innerhalb einer Frist von vier Monaten verfasst wird (lt. § 5 SPO-MRM). Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten (Allgemeine Prüfungsordnung § 23 – im Folgenden APO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 3 SPO-MRM geregelt und sehen vor, dass ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften, Landschaftsarchitektur, Landschafts-/Raumplanung, Geowissenschaften, Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- oder Ernährungswissenschaften oder einem anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss nachgewiesen wird. Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 20 Wochen vor Aufnahme des Studiums erwartet. Studienbewerber:innen mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten müssen die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Lehrangebot der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird im Studiengang (lt. § 8 SPO-MRM) der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, einem Zeugnis, dem Diploma Supplement und einem Transcript of Records in Deutsch und Englisch zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der gültigen Fassung von 2018 vor. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Regionalmanagement ist modularisiert. Die Module sind in einen Pflicht- (20-25 ECTS-Leistungspunkte pro Semester) und einen Wahlpflichtbereich (5-10 ECTS-Leistungspunkte pro Semester) getrennt. In den ersten beiden Semestern werden die Grundlagen in Management und Regionalplanung vermittelt, an die im dritten Semester ein Praktikum und die Masterarbeit anschließen.

Für alle Pflichtmodule werden mind. 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben. In einzelnen Modulen des Wahl-Pflichtbereichs werden weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule begründet dies mit einer damit verbundenen größeren Flexibilität der Lehrinhalte. Durch die Wahl von Modulen mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten ergeben sich maximal eine bis zwei zusätzliche Prüfungen je Semester, da der Wahlpflichtbereich nur 5-10 ECTS-Leistungspunkte pro Semester umfasst. Dies erscheint mit Blick auf die Gesamtstruktur des Studiengangs vertretbar. Die entsprechenden Modulhandbücher liegen vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt und sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Verwendbarkeit der Module wird nicht ausgewiesen. Zudem fällt auf, dass

die jeweiligen Inhalte nicht modulbezogen, sondern Lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen werden. Hier muss die Hochschule die jeweiligen Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor: Die Verwendbarkeit der Module sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme werden in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen. Zudem werden die Inhalte nicht modul- sondern Lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit und zu modulbezogenen Inhalten ergänzen, um die Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung zu erfüllen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom entsprechenden Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Alle Pflichtmodule umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Leistungspunkte. Die Masterarbeit wird im Rahmen des gleichnamigen Moduls angefertigt. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Aus einem Erläuterungssatz in der Anlage der SPO geht hervor, dass ein ECTS-Leistungspunkt dem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Diese Definition muss gemäß Begründung zu § 8 BayStudAkkV in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Um die Transparenz dieser Information zu optimieren, sollte die Hochschule in der SPO eine entsprechende Ergänzung an leicht ersichtlicher Stelle vornehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Definition des Workloads pro ECTS-Leistungspunkt muss in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Da die Information hierzu in

der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO schwer zu finden ist, empfiehlt die Agentur eine Platzierung an einer prominenteren Stelle.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 der APO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 % der insgesamt im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist die Prüfungskommission. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Transcript of Records mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung stand die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung, insbesondere der Umgang mit den dort ausgesprochenen Empfehlungen. Thematisiert wurden auch die positiven Auswirkungen der in Folge der letzten Akkreditierung neu besetzten Professur.

Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, die Internationalisierung, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Außerdem rückte die Studierbarkeit in den Fokus, insbesondere mit Blick auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kennzahlen und den dort ersichtlichen langen Studienzeiten. Die Gutachtergruppe nahm daraufhin die Studierbarkeit, den Aufbau des Curriculum sowie die Prüfungsbelastung besonders in den Blick und thematisierte dies in den Gesprächen mit den Studierenden. Es hat sich hier angedeutet, dass es für die Hochschule sinnvoll ist, Fragen der Vereinbarkeit von beruflicher Praxis und Studium neu in den Blick zu nehmen und das Studienmodell in diese Richtung weiterzuentwickeln.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) festgelegt. Demnach hat der Studiengang das Ziel, dass Absolvent:innen durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Lage sind, selbständig die Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Begleitung und Evaluierung lokaler und regionaler Entwicklungsprozesse zu übernehmen sowie das Fachgebiet des Regionalmanagements in Verwaltung und Dienstleistungsunternehmen zu vertreten.

Im Selbstbericht werden folgende weitere Qualifikationsziele genannt:

1. Leitung von lokalen und regionalen Arbeitsgruppen
2. Projektmanagement im Rahmen lokaler und regionaler Entwicklungsvorhaben
3. Entwicklung neuer Märkte
4. Aufbau und Management lokaler und regionaler Versorgungsangebote
5. Regionalmarketing
6. Erarbeitung von Entwicklungsstrategien
7. Entwicklung regionaler Leitbilder

8. Vorbereitung und Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte
9. Vernetzung im Produktions- und Dienstleistungsbereich
10. Beratungs- und Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Bereich
11. Beratung und Qualifizierung von regionalen Akteuren und Verwaltungskräften

Laut SPO ist die Ausbildung durch ein anwendungsorientiertes Studium gekennzeichnet, welches Inhalte aus ökonomischen, regionalwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten unter breiter Berücksichtigung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Analyse-, Bewertungs- und Managementmethoden einbezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele stellen nach Auffassung der Gutachtergruppe sicher, dass ein breit angelegte Ausbildung erfolgt, die Absolvent:innen auf eine Tätigkeit im Bereich der Regionalentwicklung vorbereitet.

Die Gutachtergruppe konnte sich neben den eingereichten Unterlagen auch im Gespräch mit den Absolvent:innen davon überzeugen, dass sich die Qualifikationsziele nach dem Abschlussniveau 7 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung (DQR)¹ richten und die Absolvent:innen auf Führungspositionen sowohl im öffentlichen Dienst als auch im Bereich der Dienstleistung vorbereitet.

Die Gutachtergruppe regt jedoch an, die Qualifikationsziele stärker zu fokussieren und zu bündeln. Auf eine Aufzählung möglicher Arbeitsfelder sollte zugunsten klarer Ziele verzichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, die Qualifikationsziele stärker zu bündeln und auf eine Aufzählung möglicher Arbeitsfelder zu verzichten. Hierdurch könnten die übergeordneten Kompetenzen deutlicher hervortreten und eine Öffnung der Curricula ermöglichen.

¹ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf, zuletzt abgerufen am 25.2.2022.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum verbindet ökonomische, regionalwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Lehrinhalte und bezieht neue Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Analyse-, Bewertungs- und Managementmethoden ein.

Im ersten Semester werden auf Selbstbericht die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden über eine differenzierte Aufbereitung der Basisqualifikationen angeglichen. Neben 25 ECTS-Leistungspunkten im Pflichtbereich müssen die Studierenden 5 ECTS-Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich erwerben.

Die im ersten Semester erworbenen Grundlagen, werden im zweiten Semester vertieft. Die individuelle Schwerpunktsetzung wird durch die Belegung von 10 ECTS-Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich unterstützt.

Das dritte Semester besteht aus einem vierwöchigen Betriebspraktikum (5 ECTS-Leistungspunkte), der Masterarbeit (15 ECTS-Leistungspunkte) sowie Wahlpflichtmodulen (10 ECTS-Leistungspunkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe unterstützt die Integration der drei Säulen Ökonomie, Regionalwissenschaft und Sozialwissenschaft im Curriculum. Daneben erscheint es aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll, Nachhaltigkeit und Diversität als Querschnittsthemen besser zu verankern. Sie empfiehlt, den Modulkatalog mit Blick auf Aktualität, Doppelungen und insbesondere Modulbenennungen kritisch zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Beschreibung der Inhalte sollten geschärft und die Lehr- und Lernformen für aktuelle Themen zu öffnen (z. B. Digitalisierung, Energiewende, Klimaanpassung, Integration) thematisiert werden können. Insbesondere wäre es sinnvoll, Projekt- und Portfolioarbeit stärker zu fördern und über die Integration weiterer, kompetenzorientierter Lehr- und Lernformen die Eigenständigkeit der Studierenden zu unterstützen. Auch erscheint es aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll, Digitalisierung als Querschnittsthema und damit verbundene Formen der asynchronen Lehre auszubauen. Dies könnte durch eine stärkere Nutzung der vorhandenen Lernplattform und Videotutorials umgesetzt werden.

Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe sicher, dass Studierenden neben einer gemeinsamen Basis auch ausreichende Möglichkeiten der Profilierung ermöglicht werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Wahlpflichtbereich so zu strukturieren, dass sinnvolle Schwerpunkte erkennbar werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Begehung deutlich gemacht, dass die Modulhandbücher aktuell in das neue Campusmanagementsystem (HisInOne) übertragen werden. In diesem Zug werden die Inhalte modulbezogen ausgewiesen werden (siehe Prüfbericht § 7, Modularisierung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Der Modulkatalog und die Benennungen der Module sollten kritisch auf Doppelungen, ihre Aktualität und Passgenauigkeit überprüft werden. Die großen langfristigen Themen wie z.B. Digitalisierung, Energiewende, Klimaanpassung oder Integration sollten im Modulkatalog stärker sichtbar werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist im Rahmen der Modularisierung so aufgebaut, dass eine studentische Mobilität nach jedem Semester möglich ist. Ein Mobilitätsfenster ist jedoch nicht vorgesehen. Die Hochschule fördert die studentische Mobilität laut Selbstbericht aktuell durch das Projekt „HSWT goes international: Best Practices internationalisieren“.

Auf Fakultätsebene ist der Auslandsbeauftragte für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen zuständig. Die Mitarbeiter:innen des „International Office, Funding and Career Service“ (IFC) der HSWT unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und beraten zu Fördermöglichkeiten. Die Hochschule hat diverse Partnerhochschulen und ist im Erasmus+-Programm aktiv.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder im außerhochschulischen Bereich erbracht wurden, gibt es ein standardisiertes Verfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert die Mobilität der Studierenden aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend und bietet umfangreiche Unterstützungsangebote an. Beratungsveranstaltungen sind für Studierende niederschwellig über das Vorlesungsverzeichnis zugänglich. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, den Studierenden und Absolvent:innen wurde

deutlich, dass die Studiengangsleitung diese Angebote fördert und Studierende bestmöglich unterstützt.

Die Gutachtergruppe möchte die Studiengangsleitung dennoch anregen, strukturell Mobilitätsfenster im Studiengang zu schaffen bzw. diese sichtbarer zu machen. Dies könnte z. B. durch ein längeres Pflichtpraktikum oder mehr projektbezogene Module im Curriculum ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang sind laut Selbstbericht zwei Professuren zugeordnet. Die Professur „Agrarpolitik und Ländliche Entwicklung“ wurde zum 15.09.2017, die Professur „Regionalmanagement und Sozialwissenschaftliche Methoden“ zum 01.09.2019 besetzt. Darüber hinaus stehen dem Studiengang, 0,5 Mitarbeiterstellen zur Verfügung. Ein Teil der Lehre wird durch Professuren aus anderen Studiengängen und durch Lehrbeauftragte erbracht. Der Fakultät Landwirtschaft sind insgesamt 38 Professuren, vier Lehrkräfte sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeitende zugeordnet, worüber insgesamt 720 SWS Lehrleistung abgedeckt werden.

Externe Lehrbeauftragte werden aufgrund ihrer Referenzen, Fachexpertise und didaktischer Eignung ausgewählt. Laut Selbstbericht wird die Eignung neuer Dozent:innen zunächst anhand von Gastvorträgen erprobt.

Die im Studiengang tätigen Professor:innen verfügen über jahrelange Berufspraxis in der Regionalentwicklung und verwandten Bereichen. Sie stehen in engem Kontakt mit entsprechenden Fachabteilungen aus der Praxis und beziehen zahlreiche Gastreferent:innen mit in die Lehre ein.

Der Lehrbedarf im Studiengang beträgt lt. Studien- und Prüfungsordnung 59 SWS. Das Lehrangebot ist laut Selbstbericht durch das Angebot von Wahlpflicht- und Wahlmodulen auf 92 SWS erhöht. Zur Abdeckung des weiteren Lehrangebotes sind neben den beiden dem Studiengang zugeordneten Professuren weitere Professoren der Fakultät eingebunden, v.a. die Professur für „Wirtschaftliche Grundlagen der Erneuerbaren Energien, Nachhaltig Wirtschaften, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen in der Energiewirtschaft“ sowie der Professur „Marketing, Marktlehre“. Laut Selbstbericht werden 27,5 SWS je Studienjahr über externe Lehrbeauftragte abgedeckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Das Betreuungsverhältnis ist hinsichtlich des aktuellen Lehrbetriebes und Angebot als gut anzusehen. Für die inhaltliche Weiterentwicklung, wie Zukunftsthemen, angepassten Prüfungsformen und Forschungsthemen, sollte regelmäßig geprüft werden, diese Bereiche durch entsprechendes Personal zur adäquaten Unterstützung der Lehrenden und Lernenden zu stärken. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Neben dem professoralen Lehrpersonal lehren im Studiengang auch Lehrbeauftragte, deren Betreuung und Qualität kontinuierlich sichergestellt wird. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Durch die Besetzung einer zweiten Professur konnte der bei der letzten Akkreditierung formulierte Entwicklungsbedarf gut umgesetzt werden. Für die Umsetzung aktueller, die Eigenständigkeit der Lernenden fördernden Lehrkonzepte (Projektarbeit, Portfolio, Praxisprojekte) wäre es darüber hinaus sinnvoll, den Studiengang mit einer weiteren Mitarbeiter:innenstelle auszustatten und insgesamt den Mittelbau zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Der Studiengang sollte mit einer zusätzlichen Mitarbeiter:innenstelle ausgestattet werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Regionalentwicklung ist in die Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung integriert. Die verfügbaren Räume und Ausstattungen werden von allen Studiengängen genutzt und laut Selbstbericht dem jeweiligen Bedarf entsprechend zugeordnet.

Für Lehre stehen der Fakultät 15 Vorlesungsräume mit einer maximalen Kapazität von 180 Plätzen zur Verfügung. Die Kapazität ist laut Selbstbericht für eine angemessene Stundenplanung ausreichend.

Der technische und organisatorische Betrieb der Lehre wird laut Selbstbericht im Rahmen einer halben Stelle eines Mitarbeiters geleistet, der zu 50% für den Master Regionalmanagement und zu 50% für den Bachelorstudiengang Lebensmittelmanagement tätig ist. Der Studiengang betont laut Selbstbericht, dass weitere personelle Ressourcen wünschenswert wären, um den hohen verwaltungstechnischen Aufwand sowie die Semester- und Prüfungsplanung zu bewältigen. Hierzu stehen die Studiengangspersonen laut Selbstbericht mit dem Dekanat der Fakultät in Austausch.

Die Fakultät verfügt insgesamt über 160 PC-Arbeitsplätze. Für die Lehre im Studiengang Regionalmanagement werden meist zwei benachbarte EDV-Räume mit einer Gesamtkapazität von 55 Plätzen genutzt. Dies entspricht gleichzeitig der maximalen Gruppengröße.

Die Bibliothek als Teil der Zentralbibliothek der HSWT verfügt nach mehreren baulichen Erweiterungen über eine Nutzfläche von 438 m² und rd. 860 lfd. Regalmetern. Aktuell sind ca. 37.000 Monografien/Bände im Bestand. Die Bibliothek bietet 80 Nutzerplätze, die insbesondere in der Vorprüfungszeit sowie von Studierenden in Anspruch genommen werden, die ihre Abschlussarbeit erstellen. Neben dem neuen Computerarbeitsraum zur Durchführung von Schulungen gibt es einen Gruppenarbeitsraum, zwei Einzelarbeitsräume und eine gemütliche Lesecke. Für alle Benutzer besteht die Möglichkeit, über einen Buchscanner kostenlose Scans zu erstellen. Die Nutzung von lizenzierten Datenbanken und E-Medien von zu Hause aus ist für Hochschulangehörige kostenlos möglich.

Über Fernleihe kann deutschlandweit Literatur bestellt werden, die nicht in der Hochschulbibliothek vorhanden ist. Die Bibliothek ist Mo-Do von 8:00-18:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr und samstags sowie in der vorlesungsfreien Zeit von 9:00-13:00 Uhr geöffnet.

Für die Organisation des Studienbetriebs stehen vielfältige Werkzeuge und Portale zur Verfügung. Studierende nutzen für administrative An- und Abfragen sowie für die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen und Prüfungen das Portal Student.Online. Neben anderen Mediendiensten wird für die Organisation und Begleitung der Lehrveranstaltungen die Lernplattform Moodle (virtueller Campus) genutzt. Videos zu Lehrveranstaltungen werden über Panopto bereitgestellt. Für Lehrveranstaltungen, die online oder hybrid stattfinden, wird Zoom genutzt. Für Studierende besteht die Möglichkeit, beim Landschaftsinformatikzentrum bei Bedarf ein Notebook zu entleihen, beispielsweise für die Anfertigung der Masterarbeit.

Neue Medien wurden und werden während der Coronasemester im Rahmen von E-Learning, Videokonferenzen, Webinaren etc. eingesetzt. Wenn die Situation es wieder zulässt, werden die Lehrveranstaltungen aber vorrangig als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Die Unterrichtsräume entsprechen den aktuellen Anforderungen ebenso wie die digitale Infrastruktur. Die Hochschule überarbeitet aktuell ihre IT-Infrastruktur (insbesondere Lernplattform, Homepage und Campus-Management).

Die Ausstattung sowie die Öffnungszeiten der Bibliothek sind gut bemessen und auch die Studierenden halten die zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze für ausreichend.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte der Bestand aktueller, internationaler Literatur für das Fach Regionalmanagement regelmäßig überprüft und entsprechend ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte der Bestand aktueller, internationaler Literatur für das Fach Regionalmanagement regelmäßig überprüft und entsprechend ausgebaut werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen erfolgen laut Selbstbericht in der Regel als schriftliche oder mündliche Prüfungen am Ende des Semesters. In einigen Modulen werden die Leistungen durch die Erstellung einer Studienarbeit bzw. Projektarbeit geprüft. Bei den meisten Modulen gibt es nur ein Prüfungsereignis, in manchen Modulen werden sowohl eine Projekt- oder Studienarbeit sowie eine mündliche oder schriftliche Prüfung erwartet, wenn es sich um thematisch und zeitlich getrennte Lehreinheiten handelt. Diese Module werden laut Selbstbericht nach einem festen Schlüssel gemeinsam bewertet. Im Falle des Nicht-Bestehens erfolgt die Revision der Prüfungsergebnisse durch eine:n Fachkolleg:in.

Laut Selbstbericht wird durch einen hohen Anteil an Studien- und Projektarbeiten sichergestellt, dass die Leistungen kompetenzorientiert abgeprüft werden. Die Fragestellungen in den Prüfungen zielen überwiegend auf die Anwendung des erlernten Wissens ab und erfordern die Erbringung von Transferleistungen.

Als schriftliche Prüfungen sind lt. Allgemeiner Prüfungsordnung der HSWT (APO) § 14 Klausuren mit einer Dauer von 90 oder 120 Minuten vorgesehen. Mündliche Prüfungen haben laut APO § 15 einen Zeitumfang von 15 bis 45 Minuten.

Das System der Prüfungen ist in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

Jedes Pflichtmodul muss in dem bayernweit geltenden dreiwöchigen Prüfungszeitraum mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern können studienbegleitend, d.h. nach Abschluss des jeweiligen Moduls auch während der Vorlesungszeit erfolgen.

In den Prüfungen sind laut Selbstbericht überwiegend methodische Kenntnisse nachzuweisen und praxisbezogene Aufgaben zu lösen.

Für die Korrektur von Prüfungen sind den Prüfern enge zeitliche Grenzen gesetzt, sodass die Studierenden spätestens nach etwa vier Wochen ihre Prüfungsergebnisse erfahren können. Eine Prüfungs-Einsichtnahme wird jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten.

Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

Laut APO § 9 und SPO § 6 setzt der Fakultätsrat eine Prüfungskommission ein, die aus einem vorsitzenden Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich eine Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Der einheitliche Prüfungszeitraum am Ende des jeweiligen Semesters ermöglicht eine gute Prüfungsplanung. Insbesondere die Studierenden haben in den Gesprächen die Vorteile dieser Regelung betont.

Auch wenn in einigen Modulen Prüfungen mit anderen Studienleistungen ergänzt werden, übersteigt die Gesamtzahl der Prüfungen nicht die angestrebte Summe von sechs Prüfungsereignissen. Die Gutachtergruppe stellt jedoch insgesamt eine hohe Prüfungsdichte fest, die sich auch in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen bestätigt hat, insbesondere durch die hohe Anzahl schriftlicher und mündlicher Prüfungen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher dringend, die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu reduzieren und mehr alternative Prüfungsformen zur Kompetenzüberprüfung aufzunehmen, wie z. B. Projektarbeiten, Präsentationen, Lerntagebücher oder- und Portfolios. Anzahl und Umfang von Prüfungen sollten im Rahmen von Workloaderhebungen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollte zugunsten von alternativen, kompetenzorientierten Prüfungsleistungen reduziert werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch überschneidungsfreie Organisation der Lehrveranstaltungen sichergestellt, die regelmäßig in jedem Studienjahr angeboten werden. Die Studierenden können die aktuellen Vorlesungs- und die Prüfungspläne im Intranet der Hochschule einsehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und für jedes Modul wird laut Selbstbericht nur ein Prüfungsereignis in der festgelegten Prüfungszeit angesetzt. Alle Module im Pflichtbereich haben einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Lediglich im Wahl-Pflichtbereich gibt es einzelne Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten.

Laut Selbstbericht ist durch die geringe Anzahl der Studierenden ein regelmäßiger, formloser Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden möglich, wodurch Fragen zum Studienbetrieb zeitnah besprochen und geklärt werden können. Dies wurde von den Studierenden im Rahmen der Gespräche bei der Vor-Ort-Begehung bestätigt.

Weiterhin steht den Studierenden die Allgemeine Studienberatung zur Verfügung, die neutrale Informationen und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden über den kompletten Student-Life-Cycle, von Studienwahl bis Studienabschluss, anbietet.

Die Mitarbeitenden des „International Office, Funding and Career Service“ gehen auf die speziellen Belange ausländischer Studieninteressierter und Studierender ein, beraten zu Auslandsaufenthalten und Stipendien und unterstützen beim Übergang von der Hochschule ins Berufsleben. Das kostenfreie Veranstaltungsprogramm des Career Service umfasst Vorträge, Workshops und (Online-)Seminare zu Bewerbungsprozess und Auswahlverfahren, Berufsorientierung und Karriereplanung, Berufseinstieg und Existenzgründung sowie Schlüsselkompetenzen für Studium und Beruf. Der „Career Service International“ organisiert englischsprachige Veranstaltungen speziell für internationale Studierende.

Den Studierenden stehen an der HSWT weitere Beratungsangebote zur Verfügung, wie z. B. das Angebot der psychologischen Beratungsstelle Triesdorf und der ökumenischen Campusseelsorge. Die Hochschule verfügt über eine Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an der HSWT sowie entsprechende Ansprechpersonen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Auch die Studierenden berichteten im Rahmen der Begehung, dass sie bei der Belegung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bislang keine Überschneidungen hatten und sowohl Prüfungen als auch Projekte sehr gut verteilt und nicht zeitgleich stattfinden. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung.

Den Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Durch den hohen Anteil an schriftlichen und mündlichen Prüfungen konzentriert sich die Prüfungsbelastung auf den ausgewiesenen Prüfungszeitraum. Die Gutachtergruppe empfiehlt, stärker alternative Prüfungsformen einzusetzen, die eine Flexibilisierung ermöglichen würden (siehe Abschnitt Prüfungssystem).

In den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen hat sich gezeigt, dass die in den Statistiken deutlich werdenden langen Studienzeiten meist mit einer parallelen Berufstätigkeit der Studierenden verbunden ist. Die Gutachtergruppe regt deshalb an, den Studiengang zusätzlich als Teilzeitmodell anzubieten, um die schon jetzt vorhandenen Möglichkeiten einer flexiblen Studienzeitegestaltung noch besser an die Bedürfnisse der Studierenden anpassen und die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Module, die weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte betragen, kann die Gutachtergruppe keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der Inhalte ist laut Selbstbericht durch eine fortlaufende Anpassung an den Stand der Wissenschaft gegeben. Durch die Besetzung einer zweiten Professur konnte außerdem sichergestellt werden, dass das Fachgebiet im Studiengang breiter vertreten ist.

Durch die aktive Forschungstätigkeit vieler am Studiengang beteiligter Professor:innen ist die Aktualität des Studienangebotes sowie die Reflexion aktueller nationaler und internationaler

(Forschungs-)Themen in den Lehrveranstaltungen laut Selbstbericht gesichert (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). Nach Angaben der Studierenden sowie Lehrenden selbst besteht zudem eine sehr gute Vernetzung der Lehrenden zur Berufspraxis.

Darüber hinaus besteht laut Selbstbericht eine Online-Plattform zur Vernetzung mit den Absolvent:innen des Studiengangs, die in fachlich relevanten Einrichtungen tätig sind und über aktuelle Projekte informieren, zu Veranstaltungen einladen und Praktikumsplätze sowie Stellenangebote anbieten. Die Studierenden erstellen laut Selbstbericht die Abschlussarbeiten regelmäßig in Zusammenarbeit mit oder bei fachlich verwandten Institutionen, Behörden, (inter-)kommunalen Trägern oder Vereinen. Im Rahmen der Betreuung entsteht dabei ein Austausch über aktuelle Entwicklungen und Projekte zwischen den betreuenden Professor:innen und den Ansprechpartner:innenn in den Institutionen.

Eine Weiterentwicklung des Studienangebotes, sowohl in fachlich-inhaltlicher Hinsicht als auch der methodisch-didaktischen Ansätze, findet auf Basis der regelmäßigen Evaluierungen sowie der Semesternachbesprechungen der Professor:innen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch Vernetzungen der Lehrenden zur Berufspraxis, eigene Forschungsaktivitäten und den Austausch darüber gestärkt. In den Gesprächen mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Hochschule ein breites Angebot an hochschul-didaktischen Weiterbildungen zur Verfügung stellt, das von den Lehrenden auch angenommen wird. Hierdurch konnte die Lehrqualität auch über die Einschränkungen der COVID-19 Pandemie weiterentwickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der HSWT. Die Grundlage für die Evaluierungen und für die darauffolgenden Maßnahmen bildet die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 6. Dezember 2013, die auch für den Studiengang Regionalmanagement Anwendung findet.

Der Studiendekan verantwortet die Durchführung von Evaluationen und übt Koordinationsfunktionen im Bereich Qualität der Lehre aus. Er erhält die Ergebnisse aller Evaluationen und sucht das Gespräch mit den Dozierenden bzw. ergreift Maßnahmen, wenn Handlungsbedarf besteht.

Die Befragungen werden mithilfe des automatisierten Systems EvaSys der Electric Paper Evaluationssysteme GmbH erstellt und können papierbasiert oder online durchgeführt werden. Seit Studienbeginn wurden laut Selbstbericht alle Pflichtmodule vollständig online evaluiert, um sowohl frühzeitig Verbesserungsbedarf zu erkennen als auch Rückmeldungen zu den neuen virtuellen Lehrformen zu bekommen. Die Studierenden können alle Evaluationen wahlweise auf Deutsch oder Englisch ausfüllen. Laut Angaben der Studierenden können die Studierenden die Lehrveranstaltungsevaluationen ein paar Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit ausfüllen, sodass die Evaluationsergebnisse in den letzten Vorlesungswochen besprochen werden können. Laut Selbstbericht sowie den Rückmeldungen der Studierenden während der Begehung werden die Ergebnisse der Evaluationen auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen.

An der Schnittstelle zwischen Hochschule und Studierenden sind die Organe der Studienvertretung geschaltet: das Studierendenparlament inklusive Sprecher:innenrat. Die Studierendenvertretung organisiert sich auf Fakultätsebene in der Fachschaft und bringt die Belange der Studierenden durch gewählte Vertreter:innen in den Fakultätsrat ein. Darüber hinaus vermitteln Vertreter:innen der Studierenden als Semestersprecher:innen zwischen Studierenden und Dozent:innen und wirken bei der Weiterentwicklung des Studienganges mit.

Das Studierendensekretariat erstellt regelmäßig eine Übersicht von Studierenden, die mit Abschluss des zweiten Semesters weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben und übermittelt diese an den Studiendekan. Ziel ist es, dass den betroffenen Studierenden Beratungs- und Förderangebote unterbreitet werden, die ihnen helfen, das Lerndefizit aufzuholen. Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Studiengangleitung betont, dass dieses Frühwarnsystem noch ausgebaut werden soll und dann bereits früher Fördermaßnahmen angeregt werden.

Neue Studierende werden über ein Mentoring System von älteren Studierenden in das Studium eingeführt und in den ersten Semestern begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs wird nach Ansicht der Gutachtergruppe zum einen durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und zum anderen durch die offene Kommunikation zwischen den Studierenden, Semestersprecher:innen und den

Studiengangsverantwortlichen gewährleistet (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 Studierbarkeit und § 13 Abs. 1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen). Die Gutachtergruppe bewertet vor allem sehr positiv, dass die Studierenden auch aktiv über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Gleichberechtigung und Diversität sind laut Selbstbericht aktuelle Themen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Dies zeigt sich in der Verwendung gendergerechter Sprache, in einem kontinuierlichen Dialog über Gender- und Diversity-Fragen und manifestiert sich in einer Vielzahl konkreter Maßnahmen.

Auf der Internetseite der Hochschule sind ausführliche Informationen rund um die Themen „Gender-Gleichstellung“, „Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie“ und „Vielfalt an der HSWT“ aufgeführt.² Dort ist auch der Hochschulentwicklungsplan zu finden, in dem die grundsätzliche strukturelle und strategische Diversity-Orientierung der HSWT sowie Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit definiert sind.

Die HSWT verfügt über eine Hochschulfrauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin, eine Gleichstellungsbeauftragte für das nichtwissenschaftliche Personal, eine Inklusionsbeauftragte, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Beschwerdestelle für Diskriminierung. Zudem gibt es zwei Koordinatorinnen für gleichstellungsfördernde Maßnahmen an den Hochschulstandorten Weihenstephan und Triesdorf und jeweils weitere Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der einzelnen Fakultäten. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten³ unterstützen die Hochschulleitung, den Senat und die Fakultäten darin, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen umzusetzen.

Unter den Professor:innen gibt es hochschulweit noch kein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, nach geeigneten Bewerber:innen zu suchen und Frauen aktiv bei Berufungsverfahren zu rekrutieren.

Im Jahr 2020 wurde der HSWT das Siegel „Total E-Quality“ mit dem Zusatzprädiat „Diversity“ verliehen. Mit diesem Prädiat zeichnet der Verein Total E-Quality Deutschland e. V. Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung aus, die in ihrer Personal- und

² <https://www.hswt.de/hochschule/gender-und-diversity.html> (Zugriff: 27.04.2022)

³ Frauenbeauftragte sind die Ansprechpartnerinnen für weibliche Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte, Gleichstellungsbeauftragte für alle nicht-wissenschaftliche Beschäftigte.

Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen. Hervorgehoben wurde, dass die HSWT in allen Bereichen umfangreiche, teils innovative Gleichstellungsmaßnahmen umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt sowie der Gleichstellungsauftrag in den Organisationsstrukturen der HSWT institutionalisiert und in den Prozessen verankert ist.

Werdende Mütter und studentische Eltern werden mit Angeboten von der persönlichen Beratung und finanziellen Hilfe über Eltern-Kind-Räume bis hin zu Kinderbetreuung in Krippe oder Kindergarten unterstützt. Zudem wurden alle Module und Lehrveranstaltungen bezüglich einer möglichen Gefährdung für schwangere und stillende Studierende überprüft, um die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. Einschränkungen bei der Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen und in den Studienplänen hinterlegt.

Studierende mit Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten oder sonstigen Sonderbedürfnissen werden individuell beraten und unterstützt (Beratung zu individuellen Prüfungsbedingungen, Beratung zu geeigneten Wohngelegenheiten, Kursunterlagen im alternativen Format, Beratung zu Assistenzpersonal wie Notizenschreiber:innen oder Gebärdendolmetscher:innen, Beratung und Unterstützung beim Beantragen von Zuschüssen (auch für einen Auslandsaufenthalt)). Die Hörsäle und Seminarräume sind größtenteils barrierefrei. Studierende mit Behinderung haben die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen zu stellen. Dieser Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001 geregelt.

Der steigenden Anzahl ausländischer Studierender sowie Studierender mit Migrationshintergrund trägt die HSWT durch Maßnahmen zur interkulturellen und sprachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter:innen Rechnung. Internationalen Studierenden steht das „International Office, Funding and Career Service“ mit Informationsmaterialien, Beratungsangeboten, Veranstaltungen und Stipendienmitteln zur Seite. Der „Career Service International“ bietet speziell englischsprachigen Studierenden ein vielfältiges Angebot vom Studienstart bis zum Berufseinstieg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule dabei die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Bemerkenswert sind die zahlreichen Ansprechpersonen, die den Mitarbeiter:innen sowie Studierenden der HSWT zur Verfügung stehen, und die zahlreichen Informationen auf den Internetseiten der HSWT.

Im Studiengang Regionalmanagement und an der Fakultät Landwirtschaft besteht bei der Studierendenschaft ein nahezu ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachtergruppe des Verfahrens konnte trotz Bemühungen nicht mit einer weiblichen Person besetzt werden. Dies war der gewünschten fachlichen Passung sowie terminlicher Überschneidungen geschuldet. Die einzige vom studentischen Akkreditierungsrat vorgeschlagene Studentin wurde wegen fehlender Erfahrung und fehlender fachlicher Passung nicht angefragt.

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. Mai 2023 fristgerecht eingereicht. Das Gutachten wurde daraufhin in Abstimmung mit der Gutachtergruppe fertiggestellt.

4.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

4.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Peter Dehne, Professor für Planungsrecht/Baurecht an der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Markus Lemberger, Professor für Volkswirtschaftslehre und Regionalmanagement an der Hochschule für angewandtes Management
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dr. Jan Swoboda, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Leiter des Referats Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- c) Studierende / Studierender
Yves Reiser, Studium „Boden, Gewässer, Altlasten“ (M.Sc.) an der Universität Osnabrück

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Achtung Bezi Absolventen c
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)			(12)	
WS 2022/23	8	5	0	0	0%	2	1	25%	0	0	0,00%	4
SS 2022	3	3	0	0	0%	8	6	267%	1	0	33,33%	9
WS 21/22	23	19	0	0	0%	0	0	0%	3	2	13,04%	3
SS 2021	2	2	0	0	0%	5	2	250%	0	0	0,00%	5
WS 2020/21	27	16	1	1	4%	2	2	7%	2	2	7,41%	6
SS 2020	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	2
WS 2019/20	13	6	0	0	0%	0	0	0%	7	4	53,85%	8
SS 2019 ¹⁾	3	2	0	0	0%	7	4	233%	2	2	66,67%	15
WS 2018/2019	9	3	0	0	0%	0	0	0%	6	5	66,67%	6
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	4	3	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	5
WS 2017/2018	23	16	0	0	0%	0	0	0%	9	4	39,13%	9
SS 2017	1	1	0	0	0%	3	1	300%	0	0	0,00%	4
WS 2016/2017	20	15	0	0	0%	0	0	0%	7	6	35,00%	7
SS 2016	0	0	3	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!	9
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend		
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		
WS 2022/23	0	4	0	0	0	vorläufig	
SS 2022	5	4	0	0	0		
WS 2021/22	1	2	0	0	0		
SS 2021	4	1	0	0	0		
WS 2020/21	2	4	0	0	0		
SS 2020	2	0	0	0	0		
WS 2019/20	1	7	0	0	0		
SS 2019 ¹⁾	1	5	0	0	0		
WS 2018/2019	3	3	0	0	0		
SS 2018	1	4	0	0	0		
WS 2017/2018	4	5	0	0	0		
SS 2017	1	3	0	0	0		
WS 2016/2017	2	5	0	0	0		
SS 2016	2	5	2	0	0		
Insgesamt							

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	0	2	0	2	4
SS 2022	0	8	1	0	9
WS 21/22	0	0	3	0	3
SS 2021	0	5	0	0	5
WS 2020/21	1	2	2	1	6
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/20	0	0	7	1	8
SS 2019 ¹⁾	0	7	2	6	15
WS 2018/2019	0	0	6	0	6
SS 2018	0	4	1	0	5
WS 2017/2018	0	0	9	0	9
SS 2017	0	3	0	1	4
WS 2016/2017	0	0	7	0	7
SS 2016	3	1	1	4	9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	16.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.03.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023 evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Lehrbeauftragte, Studierende, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung fand in den Räumen der Hochschule statt und die für die Ausbildung relevanten Räume wurden von der Gutachtergruppe besichtigt.

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)